

Bertelsmann BKK | Postfach 1 70 | 33311 Gütersloh

Ihr Ansprechpartner
Service-Team Arbeitgeber

Fon 0 52 41 / 80-74 000
Fax 0 52 41 / 80-74 143

E-Mail
info@bertelsmann-bkk.de

15.Juli 2008

Informationen für Arbeitgeber – Änderungen zur Pflegeversicherung ab dem 01.07.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchten wir Sie über die wichtigen Änderungen ab dem 01.07.2008 informieren.

Werte und Beitragssätze	Werte	Bemerkung
allgemeiner Beitragssatz (1000)	12,9 %	unverändert
ermäßigter Beitragssatz (3000)	11,9 %	unverändert
erhöhter Beitragssatz (2000)	14,8 %	unverändert
Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung	0,9 %	vom Arbeitnehmer zu tragen
Beitragssatz Pflegeversicherung	1,95 % *)	Änderung ab dem 01.07.2008
Beitragszuschlag Pflegeversicherung	0,25 % *)	vom Arbeitnehmer zu tragen, sofern kinderlos
Beitragssatz Rentenversicherung	19,9 %	unverändert
Beitragssatz Arbeitslosenvers.	3,3 %	unverändert
Beitragssatz f. Versorgungsbezüge	13,8 %	voller Beitragssatz inkl. Zusatzbeitrag zur KV
Beitragssatz Umlageversicherung – Aufwendungen der Entgeltfortzahlung	1,0 %	unverändert Umlage 1 – Erstattungssatz = 70 %
Beitragssatz Umlageversicherung – Aufwendungen bei Mutterschaft	0,16 %	unverändert Umlage 2 – Erstattungssatz = 100 %
Höchstbeitrag Krankenversicherung	496,80 €	AN = 264,60 €, AG = 232,20 €
Höchstbeitrag Pflegeversicherung ohne Zuschlag Kinderlose	70,20 €	AN = 35,10 €, AG = 35,10 €
Höchstbeitrag Pflegeversicherung mit Zuschlag für Kinderlose	79,20 €	AN = 44,10 €, AG = 35,10 €
Höchstzuschuss zur privaten KV:	250,20 €	(1/2 des um 0,9 % gesenkten durchschnittlichen allgemeinen BS = (14,8 % – 0,9) : 2 = 6,95 %)
Höchstzuschuss zur privaten PV	35,10 €	Änderung ab dem 01.07.2008
mtl. Bemessungsgrenze KV/PV	3.600,00 €	
mtl. Bemessungsgrenze RV/ALV	5.300,00 €	Rechtskreis West
mtl. Bemessungsgrenze RV/ALV	4.500,00 €	Rechtskreis Ost – Senkung zum 01.01.2008
Jahresarbeitsentgeltgrenze <u>allgemein</u>	48.150,00 €	
Jahresarbeitsentgeltgrenze <u>besondere</u>	43.200,00 €	Gilt nur für Personen, die am <u>31.12.02</u> wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze bereits privat krankenversichert waren.
Geringfügigkeitsgrenze (Minijobs)	400 €	Zuständig: Bundesknappschaft
Pauschalbeitragssatz KV	13 %	ab 01.07.2006
Pauschalbeitragssatz RV	15 %	ab 01.07.2006
Faktor Beitragsberechnung in der Gleitzone	0,7732 **)	Vereinfachte Formel: 1,2268 x AE – 181,44 **)
Hinzuverdienstgrenze Altersrentner	400 €	vorzeitige Altersrente und Erwerbsminderungsrente

*) **Beachte: Besondere Beitragstragung in Sachsen: 0,475 % Arbeitgeber und 1,475 % bzw. 1,725 % Arbeitnehmer**

) **Sofern sich der Faktor im Laufe des Jahres 2008 ändert, informieren wir Sie auf unserer Homepage

Die Pflegereform und die Neuerungen für Arbeitgeber:

Als Teil der Pflegereform tritt am 01.07.2008 auch das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) in Kraft. Ziel dieses Gesetzes ist es, Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern. Für Arbeitgeber bringt das neue Gesetz einige arbeitsrechtliche Neuerungen, denn sie sind dazu verpflichtet, Arbeitnehmer für einen Zeitraum von bis zu zehn Tagen oder bis zu sechs Monaten von der Arbeit freizustellen.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung – Pflegeurlaub für maximal 10 Arbeitstage

Wenn jemand unerwartet zum Pflegefall wird, müssen sich die Angehörigen kurzfristig darauf einstellen und eine Menge organisieren. Beschäftigte haben in diesem Fall das Recht, sich bis zu zehn Tage unbezahlt von der Arbeit freistellen zu lassen, um für einen nahen Angehörigen in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Während dieser Zeit sind sie sozialversichert.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Da die kurzzeitige Arbeitsverhinderung durch Akutereignisse verursacht wird und nicht in jedem Fall bereits eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vorliegt, hat der Beschäftigte dem Arbeitgeber auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Pflege oder pflegerischen Versorgung vorzulegen.

Freistellung von der Arbeit – Pflegezeit für max. sechs Monate

Um einen nahen Angehörigen zu pflegen, kann sich ein Arbeitnehmer für die Dauer von bis zu sechs Monaten ganz oder teilweise unbezahlt von der Arbeit freistellen lassen. Der Anspruch auf Freistellung besteht jedoch nur für Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Die Beschäftigten haben die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen.

Wer Pflegezeit beanspruchen will, muss dies dem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll. Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben und in einer Vereinbarung schriftlich festzuhalten. Hierbei hat der Arbeitgeber den Wünschen des Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Belange dagegen sprechen. Die Regelung entspricht insoweit dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Meldungen zur Sozialversicherung

Während der Pflegezeit bleibt das Arbeitsverhältnis bestehen. Sofern der Arbeitnehmer unbezahlt für die Pflegezeit freigestellt wird, hat der Arbeitgeber sofort die Abmeldung zur Sozialversicherung zu erledigen. Der Arbeitnehmer hat sich für seinen weiteren Versicherungsschutz mit seiner Krankenkasse in Verbindung zu setzen.

Nähere Informationen zu Änderungen in der Sozialversicherung entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: www.bertelsmann-bkk.de/arbeitgeber.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben unbedingt an Ihren Steuerberater weiter, sofern Sie einen Steuerberater mit der Gehaltsabrechnung beauftragt haben.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit Ihnen. Sofern Sie Fragen haben, ist unser Service-Team Arbeitgeber gerne für Sie da.

Freundliche Grüße

Ihr Service-Team Arbeitgeber